ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Februar 2014

Abgeltungsteuer	2
. Neues Verfahren beim Einbehalt der Kirchensteuer	2
Einkommensteuer	2
. Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen	2
. Aufwendungen für ein Erststudium	3
Umsatzsteuer	4
. Bauträger nicht Steuerschuldner gemäß § 13b UStG	4
. Einschränkung der Pflicht zur Vorfinanzierung bei Sicherungseinbehalten	4
Einfuhrumsatzsteuer	6
. Voraussetzungen und Zeitpunkt für den Abzug als Vorsteuer	6
Erbschaft-/Schenkungsteuer	6
. Aussetzung der Vollziehung wegen möglicher Verfassungswidrigkeit	6
Arbeitsrecht	7
. Konkurrenztätigkeit eines Arbeitnehmers rechtfertigt fristlose Kündigung	7
. Kein Auskunftsanspruch einer abgelehnten Stellenbewerberin über Stellenbesetzung	7
Internetrecht	8
. Urheberrechtsverletzungen durch sog. Streaming?	8

Abgeltungsteuer . Neues Verfahren beim Einbehalt der Kirchensteuer

Nach bisherigem Recht muss der Bankkunde den Abzug von Kirchensteuer für Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen, beantragen. Nur dann behält die Bank die auf die steuerpflichtigen Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer bereits direkt an der Quelle ein. Ohne den Antrag ist der Kunde verpflichtet, die Kapitaleinkünfte für Zwecke des Kirchensteuerabzugs über seine Steuererklärung zu deklarieren.

Um das Kirchensteueraufkommen zu sichern, sind die Banken bei Kapitalerträgen, die nach dem 31. Dezember 2014 zufließen, zum Einbehalt von Kirchensteuer verpflichtet. Dabei müssen sich die Kreditinstitute eines automatisierten Abrufverfahrens bedienen, das vereinfacht wie folgt beschrieben werden kann:

- Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) speichert den Kirchensteuersatz der steuererhebenden Religionsgemeinschaft des Bankkunden sowie die ortsbezogenen Daten, mit deren Hilfe er seiner Religionsgemeinschaft zugeordnet werden kann. Die Daten werden als automatisiert abrufbares Merkmal für den Kirchensteuerabzug bereitgestellt.
- Die Banken haben beim BZSt einmal jährlich (im Zeitraum vom 01.09. bis 31.10.) abzufragen, ob der Schuldner der Kapitalertragsteuer am 31.08. des betreffenden Jahres (Stichtag) kirchensteuerpflichtig ist (Regelabfrage). Darüber hinaus sind routinemäßige fallbezogene Anlassabfragen vorgesehen.
- Auf die Anfrage hin teilt das BZSt die Abzugsmerkmale mit.

Der Kunde ist von seiner Bank rechtzeitig vor der Abfrage auf die bevorstehende Datenabfrage hinzuweisen. Er ist darüber hinaus zu informieren, dass er gegenüber dem BZSt ein Widerspruchsrecht hinsichtlich der Datenübermittlung zur Religionszugehörigkeit hat.

Dieser Widerspruch muss mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Sperrvermerksvordruck) eingelegt und bis zum 30. Juni des Vorjahres beim BZSt eingegangen sein. Damit also bereits für die erstmalige Abfrage beim BZSt die Sperrwirkung eintritt, muss der Widerspruch dem BZSt spätestens am 30. Juni 2014 vorliegen. Wird ein Sperrvermerk gesetzt, ist der Steuerpflichtige für jeden Veranlagungszeitraum, in dem Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist, zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Der Sperrvermerk wird dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt durch das BZSt übermittelt, das den Steuerpflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung auffordert.

Einkommensteuer . Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 22. Oktober 2013 erneut klargestellt, dass bei der steuerrechtlich erforderlichen Prüfung der Fremdüblichkeit von zwischen nahen Angehörigen vereinbarten Vertragsbedingungen großzügigere Maßstäbe anzulegen sind, wenn der Vertragsschluss (in diesem Falle ein Darlehen) unmittelbar durch die Erzielung von Einkünften veranlasst ist.

Der Kläger betrieb eine Bäckerei. Er erwarb von seinem Vater umfangreiches Betriebsinventar. In Höhe des Kaufpreises gewährte der Vater dem Kläger ein verzinsliches Darlehen; diese Forderung trat der Vater sogleich an seine Enkel, die seinerzeit minderjährigen Kinder des Klägers, ab. Der Darlehensvertrag sah vor, dass die jährlichen Zinsen dem Darlehenskapital zugeschrieben werden sollten. Beide Seiten sollten den Vertrag ganz oder teilweise mit einer Frist von sechs Monaten kündigen

können. Das Finanzamt erkannte die Zinsaufwendungen des Klägers nicht als Betriebsausgaben an. Das Finanzgericht bestätigte diese Auffassung mit der Begründung, die Vereinbarungen über das Stehenlassen der Zinsen, die kurzfristige Kündigungsmöglichkeit und das Fehlen von Sicherheiten seien nicht fremdüblich.

Dem ist der BFH nicht gefolgt. Da der Kläger ohne das Angehörigendarlehen den Mittelbedarf für seine betriebliche Investition bei einem Kreditinstitut hätte decken müssen, hätte das Finanzgericht bei der Durchführung des Fremdvergleichs großzügigere Maßstäbe anlegen müssen als in Fällen, in denen zum Beispiel Eigenmittel dem Betrieb entnommen und als Angehörigendarlehen zurückgewährt werden. Bei der hier zu beurteilenden Fallgruppe können einzelne unübliche Klauseln durch andere Vereinbarungen kompensiert werden, solange gewährleistet ist, dass die Vertragschancen und Vertragsrisiken insgesamt in fremdüblicher Weise verteilt sind. So kann beispielsweise das Fehlen von Sicherheiten, jedenfalls bei kurzfristiger Kündigungsmöglichkeit, durch einen höheren Zinssatz ausgeglichen werden.

Eine abschließende Entscheidung war dem Bundesfinanzhof nicht möglich, weil das Finanzgericht nicht festgestellt hatte, ob bzw. wann die Zinsen tatsächlich an die Kinder des Klägers ausgezahlt worden sind.

Tipp: Verträge zwischen nahen Angehörigen sollten aus Beweisgründen schriftlich abgeschlossen werden. Da die Vereinbarungen einem Fremdvergleich standhalten müssen, sollten Leistung und Gegenleistung eindeutig geregelt werden. Von besonderer Wichtigkeit ist, dass das Vereinbarte auch tatsächlich durchgeführt wird.

Einkommensteuer . Aufwendungen für ein Erststudium

Aufwendungen für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt und nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattgefunden hat, sind nach einer aktuellen Entscheidung des BFH vom 05. November 2013 keine vorweggenommenen Betriebsausgaben. Die Kosten sind somit lediglich als Sonderausgaben (Höchstbetrag ab dem Veranlagungszeitraum 2012: € 6.000,00) abzugsfähig.

Im Streitfall ging es um einen Steuerpflichtigen, der ein Jurastudium als Erststudium aufgenommen hatte. Unter Hinweis auf die geänderte Rechtsprechung des BFH aus dem Jahr 2011 begehrte er für 2004 und 2005 den Abzug der Aufwendungen als vorweggenommene Betriebsausgaben bei den Einkünften aus selbstständiger Arbeit. Dem stand jedoch entgegen, dass der Gesetzgeber als Reaktion auf die steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung eine Neuregelung vorgenommen hatte. Danach sind Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten, wenn die Berufsausbildung oder das Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden. Dies gilt bereits für Veranlagungszeiträume ab 2004.

Der BFH erachtet diese Neuregelung als verfassungsgemäß. Sie verstößt weder gegen das Rückwirkungsverbot noch gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Nach Ansicht der Richter hat der Gesetzgeber nur das langjährige und auch bis 2011 vom BFH anerkannte grundsätzliche Abzugsverbot für Kosten der beruflichen Erstausbildung bestätigt.

Tipp: Da während eines Studiums keine bzw. nur geringe Einnahmen erzielt werden, führen Werbungskosten und Betriebsausgaben regelmäßig zu einem vortragsfähigen Verlust, der sich in den Jahren der Berufsausübung steuermindernd auswirkt. Demgegenüber bleiben Sonderausgaben bei fehlenden Einkünften in demselben Jahr wirkungslos, da in diesen Fällen keine jahresübergreifende Verlustverrechnung möglich ist.

Umsatzsteuer . Einschränkung der Pflicht zur Vorfinanzierung bei Sicherungseinbehalten

Mit Urteil vom 24. Oktober 2013 hat der BFH entschieden, dass Unternehmer nicht verpflichtet sind, Umsatzsteuer über mehrere Jahre vorzufinanzieren.

Umsatzsteuerrechtlich müssen Unternehmer im Rahmen der sog. Sollbesteuerung ihre Leistungen bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung versteuern. Dies gilt unabhängig davon, ob der Unternehmer zu diesem Zeitpunkt die ihm zustehende Vergütung – bestehend aus Entgelt und Steuerbetrag – bereits vereinnahmt hat. Die Vorfinanzierung der Umsatzsteuer entfällt nach § 17 UStG erst dann, wenn der Unternehmer seinen Entgeltanspruch nicht durchsetzen kann. Anders ist es bei der sog. Istbesteuerung. Dort werden solche Liquiditätsnachteile von vornherein dadurch vermieden, dass der Steueranspruch erst für den Voranmeldungszeitraum der Entgeltvereinnahmung entsteht. Zur Istbesteuerung sind allerdings nur kleinere Unternehmen und nicht bilanzierende Freiberufler berechtigt.

Der Streitfall betraf einen Bauunternehmer, für dessen Leistungen Gewährleistungsfristen von zwei bis fünf Jahre bestanden. Die Kunden waren vertraglich bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zu einem Sicherungseinbehalt von 5 bis 10 % der Vergütung berechtigt. Der Kläger hätte den Einbehalt nur durch Bankbürgschaft abwenden können, war aber nicht in der Lage, entsprechende Bürg-schaften beizubringen. Das Finanzamt und das Finanzgericht sahen den Kläger im Rahmen der Sollbesteuerung als verpflichtet an, seine Leistung auch im Umfang des Sicherungseinbehalts zu versteuern. Eine Uneinbringlichkeit liege entsprechend bisheriger Rechtsprechung nicht vor, da die Kunden keine Mängelansprüche geltend gemacht hätten.

Dem folgt der BFH nicht. Der Unternehmer soll mit der Umsatzsteuer als indirekter Steuer nicht belastet werden. Mit diesem Charakter der Umsatzsteuer ist eine Vorfinanzierung für einen Zeitraum von mehreren Jahren nicht zu vereinbaren. Darüber hinaus sieht es der BFH als erforderlich an, im Verhältnis von Soll- und Istbesteuerung den Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren. Daher ist von einer Steuerberichtigung nach § 17 UStG bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung auszugehen.

Umsatzsteuer . Bauträger nicht Steuerschuldner gemäß § 13b UStG

Nach § 13b Abs. 2 Satz 2 UStG schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer bei bestimmten Bauleistungen, wenn er selbst Bauleistungen erbringt.

Der BFH hat mit Urteil vom 22. August 2013 den Anwendungsbereich der Vorschrift erheblich eingeschränkt. Nach Auffassung der Richter ist der Leistungsempfänger nur dann Schuldner der Umsatzsteuer aus den von ihm beauftragten und unter die Vorschrift fallenden Bauleistungen, wenn er die an ihn erbrachten Leistungen seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Danach sind

z. B. Bauträger für die von ihnen in Auftrag gegebenen Bauleistungen nicht mehr Schuldner der Umsatzsteuer.

Die Klägerin, ein Bauträger, hatte einen Generalunternehmer mit der Erstellung eines Gebäudes beauftragt und die von diesem nach Kündigung des Generalunternehmervertrags nicht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zunächst selbst erklärt und abgeführt. In ihrer Jahreserklärung gab sie an, keine nachhaltigen Bauleistungen erbracht zu haben. Sie schulde deshalb die Umsatzsteuer nicht.

Das Finanzamt hielt dem entgegen, die Klägerin habe sich mit dem Generalunternehmer darüber geeinigt, dass sie die Umsatzsteuer schulde. Im Übrigen gehe die Finanzverwaltung davon aus, dass der Empfänger einer Bauleistung schon dann seinerseits Bauleistungen im Sinne der Vorschrift (§ 13b UStG) erbringt, wenn zwischen den von ihm empfangenen und den von ihm erbrachten Leistungen kein unmittelbarer Zusammenhang besteht.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Der BFH hatte das Verfahren zunächst ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) vorgelegt, um klären zu lassen, ob § 13b UStG mit dem Europarecht vereinbar sei. Der EuGH hat dies grundsätzlich bejaht. Er hat aber die nationalen Gerichte dazu aufgefordert, bei der Anwendung der Vorschrift für Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit Sorge zu tragen.

Davon ausgehend hat der BFH nun die Auslegung der Vorschrift durch die Finanzverwaltung – soweit im Streitfall anwendbar – als nicht rechtssicher genug verworfen:

- Ob der Auftraggeber selbst nachhaltig Bauleistungen erbringe, könne der Auftragnehmer nicht erkennen.
- Für zu weitgehend erachtet der BFH auch die Annahme, dass die Erbringung jedweder Bauleistungen durch den Auftraggeber ausreiche, ohne dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der empfangenen und der erbrachten Bauleistung bestehen müsse.
- Auf eine Einigung zwischen den Vertragsparteien könne es schon deshalb nicht ankommen, weil das Gesetz den Übergang der Steuerschuldnerschaft nicht zur Disposition der Beteiligten stelle.

Eine hinreichend sichere Handhabung der Vorschrift ist nach Überzeugung des BFH nur gewährleistet, wenn der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Leistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Dies könne der Auftragnehmer in der Regel erkennen. Konkret bedeutet dies, dass Bauträger nicht mehr als Steuerschuldner nach § 13b UStG in Betracht kommen, denn Bauträger erbringen keine Bauleistung im Sinne der Vorschrift, sondern liefern bebaute Grundstücke. Das unterscheidet sie vom sog. Generalunternehmer, der an seinen Auftraggeber Bauleistungen erbringt und deshalb die Steuer (auch) für die von ihm in einer Leistungskette (von Subunternehmern) bezogenen Bauleistungen nach § 13b UStG schuldet. Die Revision der Klägerin hatte deshalb Erfolg.

Ist der Unternehmer sowohl als Bauträger als auch als Generalunternehmer tätig, kommt es auf die Verwendung der von ihm bezogenen Bauleistung an. Maßgeblich ist dann, ob der Unternehmer die Bauleistung für eine steuerfreie Grundstücksübertragung als Bauträger oder für eine eigene steuerpflichtige Bauleistung als Generalunternehmer verwendet.

Tipp: Bauleistende Unternehmer sollten von ihren Auftraggebern zukünftig Nachweise verlangen, aus denen sich auch für Dritte leicht nachvollziehbar ergibt, ob die erbrachten Bauleistungen gleichfalls für Bauleistungen dieser Art verwendet werden und folglich, ob die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht.

Einfuhrumsatzsteuer . Voraussetzungen und Zeitpunkt für den Abzug als Vorsteuer

Auch die Einfuhr von Gegenständen aus einem Drittland (Nicht-EU-Land) in das deutsche Inland unterliegt der Umsatzsteuer. In diesen Fällen muss die Umsatzsteuer jedoch nicht vom Unternehmer selbst berechnet und in der Umsatzsteuererklärung angemeldet werden. Vielmehr wird sie gemeinsam mit den Zöllen, sofern diese entstehen, von den Zollbehörden erhoben. Im Gegensatz zu den Zollabgaben ist die Einfuhrumsatzsteuer für Unternehmen normalerweise ein durchlaufender Posten, da sie unter bestimmten Voraussetzungen als Vorsteuer abgezogen werden kann. Die Beantragung des Vorsteuerabzugs erfolgt über laufende Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. die Umsatzsteuer-Jahreserklärung.

Wichtig für den Abzug als Vorsteuer ist, dass Sie im Zeitpunkt der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr die Verfügungsmacht an den eingeführten Gegenständen haben. Nur dann sind Sie berechtigt, die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer geltend zu machen. So sind z. B. solche Personen nicht zum Abzug der Einfuhrumsatzsteuer berechtigt, die lediglich an der Einfuhr mitwirken, aber keine Verfügungsmacht an den Gegenständen haben, wie beispielsweise Lagerhalter, Frachtführer, Spediteure oder spätere Kunden, die die Ware aus einem deutschen Konsignationslager entnehmen.

Tipp: Während bislang nur die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht werden konnte, kann aufgrund einer Änderung im Umsatzsteuergesetz nun auch bereits die entstandene Einfuhrumsatzsteuer in Abzug gebracht werden. Maßgeblich ist also nicht mehr die tatsächliche Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer, sondern der Zeitpunkt der Entstehung oder Festsetzung.

Erbschaft-/Schenkungsteuer . Aussetzung der Vollziehung wegen möglicher Verfassungswidrigkeit

Bereits seit dem Jahr 2012 ist beim Bundesverfassungsgericht auf Antrag des BFH ein Verfahren anhängig, in dem geklärt werden soll, ob das Erbschaftsteuergesetz 2009 der Verfassung entspricht. In der Vergangenheit lehnte der BFH aber Anträge auf Aussetzung der Vollziehung von Erbschaft-/Schenkungsteuerbescheiden ab, wenn sie nur mit einer möglichen Verfassungswidrigkeit begründet waren. Da in zwei bisherigen Verfahren das BVerfG das jeweils geltende Erbschaftsteuergesetz zwar als unvereinbar mit dem Grundgesetz ansah, aber dem Gesetzgeber trotzdem nur eine Frist zur Änderung des Gesetzes einräumte, bestand aus Sicht des BFH kein Aussetzungsgrund. Das Gesetz blieb damit faktisch bis zum Ablauf der Frist in Kraft und die festgesetzten Steuern mussten entrichtet werden.

Diese Auffassung hat der BFH in einem Anfang Dezember 2013 veröffentlichten Beschluss aufgegeben. Wird gegen einen Steuerbescheid jetzt Einspruch eingelegt, kann die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Die Steuerzahlung muss dann vom Finanzamt – und zwar ohne Sicher-

heitsleistung – ausgesetzt werden. Hierbei muss aber beachtet werden, dass für den ausgesetzten Betrag monatlich 0,5 % Zinsen anfallen, wenn das Bundesverfassungsgericht die Auffassung des Bundesfinanzhofes zur Verfassungswidrigkeit nicht teilt oder wieder dem Gesetzgeber eine Frist zur „Nachbesserung“ des Gesetzes gewährt. Auf der Grundlage der Vorläufigkeit von Steuerbescheiden kann keine Aussetzung gewährt werden, es bedarf dazu eines formellen Einspruchs.

Arbeitsrecht . Konkurrenztätigkeit eines Arbeitnehmers rechtfertigt fristlose Kündigung

Wer als Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber unerlaubt Konkurrenz macht, darf fristlos gekündigt werden (LAG Hessen; Urteil vom 28. Januar 2013, Az.: 16 Sa 593/12).

Der 43-jährige Arbeitnehmer war seit August 2000 bei seinem Arbeitgeber, der einen Betrieb für Abflussrohrsanierungen führt, als Rohrleitungsmonteur beschäftigt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme war der Arbeitnehmer im August 2007 zunächst im Auftrag seines Arbeitgebers bei einer Kundin, um die Abflussrohre im Bereich Küche und Keller mit einer Spezialkamera zu inspizieren. Einige Tage später kam er zurück und verlegte bei der Kundin neue Abflussrohre zur Behebung des festgestellten Schadens. Dafür verlangte er auf eigene Rechnung € 900,00 in bar, die die Kundin auch zahlte. Eine Quittung stellte der Arbeitnehmer nicht aus. Das Geld behielt er für sich. Der Arbeitgeber kündigte im Juli 2011, nachdem er wenige Tage vor der Kündigung von dem Vorfall aus dem Jahr 2007 erfahren hatte, als die Kundin bei ihm wegen der Nachbesserung mangelhafter Leistungen des Arbeitnehmers vorsprach.

Durch diese Konkurrenztätigkeit habe der Arbeitnehmer seine arbeitsvertraglichen Pflichten massiv verletzt, entschied das Landesarbeitsgericht Hessen. Ein Arbeitnehmer dürfe im Marktbereich seines Arbeitgebers keine Dienste und Leistungen auf eigene Rechnung anbieten. Dem Arbeitgeber solle dieser Bereich uneingeschränkt und ohne die Gefahr nachteiliger Beeinflussung durch die eigenen Arbeitnehmer offenstehen. Die dem Arbeitnehmer im Juli 2011 ausgesprochene fristlose Kündigung sei deshalb wirksam gewesen.

Arbeitsrecht . Kein Auskunftsanspruch einer abgelehnten Stellenbewerberin über Stellenbesetzung

Ein abgelehnter Stellenbewerber hat gegen den Arbeitgeber keinen Anspruch auf Auskunft, ob dieser einen anderen Bewerber eingestellt hat. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Fall einer abgelehnten Stellenbewerberin entschieden, die sich diskriminiert gesehen und deswegen eine Entschädigung nach dem AGG geltend gemacht hatte (BAG, Urteil vom 25. April 2013, Az.: 8 AZR 287/08).

Die 1961 in Russland geborene Klägerin hatte sich im Jahre 2006 auf die von der Beklagten ausgeschriebene Stelle eines/einer Softwareentwicklers/in erfolglos beworben. Die Beklagte teilte ihr nicht mit, ob sie einen anderen Bewerber eingestellt hatte und gegebenenfalls, welche Kriterien für diese Entscheidung maßgeblich waren. Die Klägerin behauptet, sie habe die Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle erfüllt und sei lediglich wegen ihres Geschlechts, ihres Alters und ihrer Herkunft nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen und damit unter Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) diskriminiert worden. Sie hat von der Beklagten eine angemessene Entschädigung in Geld verlangt.

Einen Anspruch der Klägerin auf Auskunft gegen die Beklagte, ob diese einen anderen Bewerber eingestellt hat und gegebenenfalls aufgrund welcher Kriterien, sieht das Bundesarbeitsgericht nicht.

Darüber hinaus hat die Klägerin zwar auf ihr Geschlecht, ihr Alter und ihre Herkunft hingewiesen, jedoch keine ausreichenden Indizien dargelegt, welche eine Benachteiligung wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes vermuten lassen.

Internetrecht . Urheberrechtsverletzungen durch sog. Streaming?

Die von der Kanzlei Urmann + Collegen auf Veranlassung des Unternehmens „The Archive AG" verschickten Abmahnungen („Redtube") sorgten im Dezember für Aufregung und Verwirrung in den Medien und bei Internet-Nutzern. Es stellt sich dabei die grundsätzliche Frage: Kann das reine Betrachten eines unter Urheberrechtsverletzung angebotenen Videostreams eine Urheberrechtsverletzung beim Betrachter auslösen?

Im Internet wird vielfach angeboten, sich Serien oder Videos als Online-Stream anzusehen. Beim Streaming, wie zum Beispiel bei YouTube, Mediatheken der privaten und öffentlich-rechtlichen Sender oder aber bei kostenlosen Filmportalen, werden nach dem Anklicken des Films die Datenpakete vom Server des Anbieters mittels Internetprotokoll zum PC des Nutzers gesendet. Diese Datenpakete, die eine sehr stark komprimierte Version des Films enthalten, werden auf dem Rechner des Nutzers gespeichert. Diese Speicherung erfolgt in der Regel im Zwischenspeicher, auch als Cache bezeichnet, des Empfängergeräts. Um den Film abspielen oder vor- und zurückzuspulen zu können, muss der Player auf die zwischengespeicherten Daten zugreifen.

Unter dem Begriff Streaming versteht man also die Wiedergabe von Dateien, die von einem Server gesendet werden, die nicht vollständig geladen werden müssen, sondern die Wiedergabe während der Übertragung beginnt. Es handelt sich also lediglich um eine sogenannte Zwischenspeicherung im Speicher des Computers.

Im Gegensatz zu den klassischen Tauschbörsen werden hierdurch die Inhalte nicht gleichzeitig anderen Personen zur Verfügung gestellt, so dass eine urheberechtlich relevante öffentliche Zugänglichmachung nicht vorliegt.

Durch das Zwischenspeichern werden jedoch kleine Dateibestandteile im Cache der Festplatte vorübergehend zwischengelagert. Diese vorübergehend erstellten Teilkopien sind Gegenstand der juristischen Diskussion, die sich um die Frage einer Urheberrechtsverletzung durch die Nutzung von Streaming-Angeboten dreht.

Obwohl noch keine gefestigte Rechtsprechung hierzu vorliegt, geht die überwiegende Meinung in der Rechtspraxis davon aus, dass das reine Betrachten eines Videostreams keine Urheberrechtsverletzung darstellt, auch wenn die Videostreams ohne Genehmigung des Urhebers angeboten werden.

Denn nach § 44a Nr. 2 UrhG sind „vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist, eine rechtmäßige Nutzung eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben" (ausnahmsweise) zulässig.

Die nur temporäre Speicherung von Datenbruchstücken beim Streaming kann als flüchtig und begleitend angesehen werden. Sie ist Bestandteil des Streamingvorgangs, sprich eines technischen Verfahrens. Die Nutzung ist das Ansehen des Videos oder der Videosequenz, eine Handlung, die als solche rechtsneutral ist. Insofern liegt die Ausnahmeregelung des § 44a UrhG vor und es bleibt kein Raum für eine Urheberrechtsverletzung beim reinen Betrachten eines Videostreams.

Allerdings ist eine nur vorübergehende Vervielfältigung nur dann erlaubt, wenn die Quelle nicht „offensichtlich rechtswidrig" ist. Diese Rechtswidrigkeit muss aber für die Nutzer klar erkennbar sein. Bei der Nutzung von Videostreams auf frei zugänglichen Internetportalen, ist es für die Nutzer ohne weitere Anhaltspunkte nicht „offensichtlich", dass die dortigen Streams unter Verstoß gegen Urheberrechte, also illegal, angeboten werden.

Fazit: Das Filmstreaming ist jedenfalls für den gutgläubigen Nutzer, der keine Kenntnis davon hat, dass der Stream aus einer unsauberen Quelle stammt, legal und verstößt nicht gegen das Urheberrecht.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram
Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Bargen, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de